

die Meisterprüfung: Bernhard Negwer aus Schweidniß; Heinrich Strangfeld aus Waldenburg-Dittersbach; Kuno Tschoeltsch aus Breslau. (VI 3/7781)

Bremen. Uhrmachermeister Richard Carstens, Nuggenburger Straße 2, konnte das 30jährige Bestehen seines Geschäftes feiern. (VI 3/7792)

Döbeln. Uhrmachermeister Hermann Hain vermählte sich mit Fräulein Ilse Haubold. (VI 3/7790)

Heilbronn. Seine Vermählung mit Fräulein Franzl Wörner, zeigt Uhrmachermeister Ernst Pflüger an. (VI 3/7789)

Kaiserslautern. Von der Verlegung seines Uhren- und Goldwarengeschäftes nach Markt 2, Ecke Hindenburgstraße, berichtet Wilhelm Limbacher. (VI 3/7797)

Leipzig. Der Turmuhrfabrikant Ernst Zachariä, Wiesenstraße 10, vollendete das 70. Lebensjahr. Er ist der Inhaber der bekannten Uhrenfabrik Bernhard Zachariä, welche im Jahre 1933 das 125jährige Jubiläum feiern konnte. (VI 3/7794)

Leipzig. Am 10. September feierte Herr Arthur Matthias sein 25jähriges Arbeitsjubiläum in der Firma Georg Jacob, O. m. b. H., Leipzig. Herr Matthias ist Obmann in der Betriebsgemeinschaft der Firma Jacob und wurde an seinem Ehrentage sowohl von der Orts- und Kreisverwaltung der NSDAP, als auch von den Betriebsführern der Firma geehrt. (VI 3/7813)

Mannheim. Berufskamerad E. Huber verzog von N 4, 11/12 (Kunststraße) nach D 3, 8 (an den Planken). (VI 3/7798)

Rahden i. W. Berufskamerad Paul Nollkämper konnte das goldene Jubiläum seines Fachgeschäftes für Uhren, Gold- und Optikerwaren begehen. (VI 3/7795)

Schwenningen a. N. Frau Agnes Bauer, Abteilung Versand, beging am 10. September ihr 25jähriges Dienstjubiläum in den Kienzle Uhrenfabriken AG. (VI 3/7812)

Todendorf (Schlesw.-Holst.). Der frühere Uhrmacher und jetziger Privatier Georg Lüdemann feierte seinen 82. Geburtstag. (VI 3/7806)

Blumenthal (Hannover). Im Alter von 87 Jahren verstarb Uhrmachermeister Ernst Oppermann. (VI 3/7791)

Hof a. d. S. Uhrmachermeister Christian Preußner, Weberstraße 5, starb im Alter von 64 Jahren. (VI 3/7793)

Witzenhausen (Werra). Nach schwerem Leiden verschied die Gallin des Berufskameraden Max Schaffhirt, Frau Minna Schaffhirt, im Alter von 67 Jahren. (VI 3/7796)

dem heutigen Facharbeitermangel vorläufig kaum an die Fertigstellung des Baues zu denken sei. Kann ich meinen Auftrag an den Architekten zurückziehen? (X/1023) K. Th. in O.

Antwort 5491. Wir raten Ihnen, sich persönlich mit der Baupolizei in Verbindung zu setzen, damit Sie erfahren, aus welchem besonderen Grunde die ablehnende Haltung der Baupolizei besteht.

Ihr bestehendes Verhältnis mit dem Architekten zu lösen, ist eine recht schwierige Angelegenheit, da dann der Architekt berechtigt ist, sich die ihm bisher entstandenen Unkosten ersetzen zu lassen. Das dürfte natürlich nicht gering sein.

Gegen die Begründung des Facharbeitermangels können natürlich weder Sie noch wir irgend etwas unternehmen. Sie müssen höchstens versuchen, daß Sie nachweisen, besonders schwer geschädigt zu sein, da Sie ja Ihr bisheriges Geschäft räumen müssen und eben einen anderen Laden notwendig haben. (X/1024)

5492. In meinem Betriebe sind zwei Uhrmachergehilfen beschäftigt, ferner ein Hilfsarbeiter für die Werkstatt, eine Verkäuferin und ein weiblicher Lehrling. Muß ich unter diesen Umständen der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel angehören? (X/1025)

Antwort 5492. Wir nehmen von vornherein an, daß die beiden Uhrmachergehilfen nicht im kaufmännischen Betrieb mitbeschäftigt werden, andernfalls wäre Ihre Versicherungspflicht unzweifelhaft gegeben.

Ihre Versicherungspflicht dürfte aber auch durch die Beschäftigung des Hilfsarbeiters gegeben sein, da es ja bei ihm nicht auf die Zahl der jährlichen Arbeitstage ankommt. Ob Sie mit Erfolg einwenden können, daß er nur in der Werkstatt beschäftigt wird, können wir nicht beurteilen.

Schließlich dürfte die Berufsgenossenschaft Ihre Versicherungspflicht auch aus dem Grunde bejahen, daß Sie eine Verkäuferin und einen Lehrling im kaufmännischen Betrieb beschäftigen. Daß die Tätigkeit eines kaufmännischen Lehrlings nicht mitgerechnet wird, ist uns nicht bekannt. Da die Tätigkeit beider zusammen 300 Arbeitstage ausmacht, ist Ihre Versicherungspflicht zu bejahen. (X/1026)

5493. Meine Werkstatt liegt über einem Keller mit einfachem Fußboden aus Brettern ohne Verschalung. Infolgedessen ist es im Winter immer sehr fußkalt. Ich habe schon Stragula gelegt, doch nützt es nicht viel. Auch eine Wärmflasche ist nicht ausreichend. Was läßt sich noch dagegen tun? (X/1027) H. K. in S.

5494. Ich bin gewöhnt, neue, zum Verkauf gelangende Uhren stets nachzuölen. Da nun allgemein zwei verschiedene Öle verwandt werden, die sich miteinander schlecht vertragen, so müßte eine Kennzeichnung erfolgen, ob mit synthetischem Öl geölt wurde oder nicht. Wie läßt sich dies unterscheiden? (X/1028) H. K. in S.



Fragekasten

5490. Ich wohne in einem Grundstück zur Miete, das der Gemeinde gehört und das jetzt durch einen Neubau ersetzt werden soll. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, mir für die Zeit des Baues einen gleichwertigen Laden zu beschaffen. Außerdem soll die Miete nachdem fast das dreifache betragen. Kann ich von der Gemeinde Entschädigung verlangen und wie habe ich mich zu verhalten? (X/1021) F. F. in G.

Antwort 5490. Sie werden nicht verhindern können, daß die Gemeinde das ihr gehörige Grundstück abreißt und einen Neubau errichtet. Auch Ihr Mietverhältnis kann daran nichts ändern. Da es sich um ein im Eigentum einer Gemeinde stehendes Gebäude handelt, werden Sie auch kaum einen Schutz des Mieterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können. Sie könnten höchstens von der Gemeinde Ersatz der Umzugskosten verlangen. Leider können Sie von der Gemeinde auch nicht verlangen, daß sie Ihnen so billige Mieträume beschafft, wie Sie jetzt inne haben. (X/1022)

5491. In bester Lage der Stadt habe ich einen Bauplatz gekauft, den ich jetzt bebauen will. Die Baupolizei gibt mir jedoch den Entwurf immer wieder zurück mit allen möglichen Einwänden. Auch habe ich den Eindruck, daß mein Architekt, den ich mit der Angelegenheit betraut habe, sich sehr wenig für die Beschleunigung der Sache einsetzt. Er sagt mir, daß bei

Denken Sie

an die

neuen Garantiebestimmungen

6 Monate für Armbanduhren

6 Monate für Uhren bis zum Preise von 10 RM.

12 Monate für alle übrigen Uhren

— Übertretung wird verfolgt —